

# RS Vwgh 1995/1/26 93/16/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §8 Abs1;

### Rechtssatz

Ob Handlungen oder Unterlassungen mit dem Ziel der Vereitelung eines Zollverfahrens bezüglich einer mitgeführten Ware erfolgen, beruht auf einem nach außen nicht erkennbaren Willensvorgang. Auf ihn kann nur aus dem Verhalten des Täters, soweit es nach außen in Erscheinung tritt, geschlossen werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160071.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)